1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau - über die Wasserversorgung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung - AWS)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1; 17 Abs. 2; 106a Abs. 3 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 153) i. V. m. § 2 Abs. 1b) sowie Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau - vom 13.03.2014, zuletzt geändert durch 8. Nachtragssatzung vom 16.12.2022, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 04.04.2023 und nach Zustimmungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ellerau vom 11.05.2023 diese Satzung erlassen.

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich das Kommunalunternehmen bedient oder zu deren kompletten oder teilweisen Herstellung, Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung es beiträgt. Die Hausanschlussleitungen (Verbindungen des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, sie beginnen an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und enden mit der Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler) und Weideanschlüsse für Viehtränken gehören ebenfalls dazu.

Artikel 2

§ 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. Hausanschlüsse

Dieses sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Absperrvorrichtung **vor** dem Wasserzähler.

Artikel 3

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Kommunalunternehmens bzw. beauftragten Unternehmens oder Bediensteten des Kommunalunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen. Das Kommunalunternehmen bzw. das beauftragte Unternehmen oder der Bedienstete des Kommunalunternehmens können eine angemessene Sicherheit für die Rückgabe verlangen.

Artikel 4

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Absperrvorrichtung **vor** dem Wasserzähler. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Kommunalunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, verbessert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

Artikel 5

§ 31 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. entgegen § 10 Abs. 4 Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen Zwecken als zum Feuerlöschen entnimmt, ohne ein Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler des Kommunalunternehmens bzw. beauftragten Unternehmens oder Bediensteten des Kommunalunternehmens zu benutzen,

Artikel 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Wasserversorgungssatzung ist darauf hinzuweisen, wo die sie eingesehen werden kann.

Ellerau, den 12.05.2023

Kommunalbetriebe Ellerau (Siegel) Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ellerau Der Vorstand

Gez. Jens Bollmann